

(Un)mittelbare Haftungsbeschränkung bei Versicherungsmaklern

Impulse zum Umgang mit haftungsträchtigen
Geschäftsbereichen

Fachtagung KMR am 13.02.2025

Rechtsanwalt Fabian Kosch
Rechtsanwalt Vincent Jacobsen
Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte



KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE



Agenda:



1) Einleitung

- Grundlage der Maklerhaftung
- Besonderheiten des Maklerhaftungsprozesses

2) Unmittelbare Haftungsbeschränkung

- Beratungsverzicht
- Haftungsbegrenzungsklausel

3) Mittelbare Haftungsbeschränkung

- Maklerpflichten
- Pflichtenbegrenzung

4) Zusammenfassung

Unmittelbare Haftungsbeschränkung bei Versicherungsmaklern

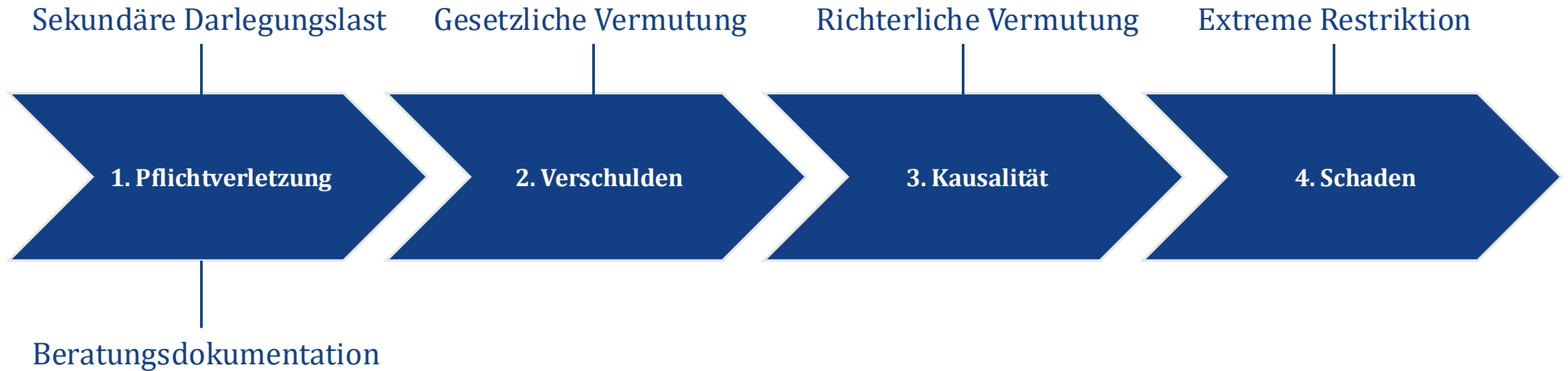
Grundlagen der Maklerhaftung:



Besonderheiten des Maklerhaftungsprozesses:



Für Makler gilt der Experten-Maßstab!



Beratungsverzicht:



§ 61 Abs. 2 VVG:

Der Versicherungsnehmer kann auf die Beratung oder die Dokumentation nach Absatz 1 **durch eine gesonderte schriftliche Erklärung verzichten**, in der er vom Versicherungsvermittler ausdrücklich darauf **hingewiesen** wird, dass sich ein Verzicht **nachteilig** auf die Möglichkeit des Versicherungsnehmers auswirken kann, gegen den Versicherungsvermittler einen Schadensersatzanspruch nach § 63 geltend zu machen. Handelt es sich um einen Vertrag im Fernabsatz im Sinn des § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, kann der Versicherungsnehmer in Textform verzichten.

§ 307 Abs. 2 BGB:

Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung

1. mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist oder
2. wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.

- Sachwalter-Urteil (BGH, Urt. v. 22.05.1985 – IVa ZR 190/83) bedingt strengen, weiten Pflichten Maßstab
- Maklertradition kennt execution-only nicht
- Überwiegende Literatur qualifiziert Verzicht als AGB und hält diesen bei Maklern für unzulässig
- Literaturmeinung auf der Linie sonstiger Rechtsprechung wohl zutreffend
- Anders in Individualvereinbarungen: Hier Pauschalverzicht denkbar
- Individualvereinbarung praktisch schwierig, ggf. bei Großrisiken

Haftungsbegrenzungsklausel:

§ 309 Nr. 7 BGB:

Klausel**verbot** für Ausschluss der Haftung bei Personenschäden und grober Fahrlässigkeit.

§ 67 VVG:

Von den §§ 60 bis 66 kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen werden.

§ 52 Abs. 1 Nr. 2 BRAO:

Haftung für fahrlässig verursachte Schäden kann durch vorformulierte Vertragsbedingungen für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme beschränkt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht.

- Möglichkeit des Maklers Haftung überhaupt zu begrenzen, erfährt weitgehende Ablehnung in der Literatur
- Rechtsprechung nicht verfügbar, in LG Hamburg, Urt. v. 09.09.2021 – 413 HKO 27/20 scheitert Klausel schon an § 309 Nr. 7 BGB
- Gestaltungsspielraum verbleibt (fast) nur bei Bestandsbetreuung
- Haftungsbegrenzungsklausel kein Ersatz für ausreichende VH-Deckung

- Pflichtversicherungssumme keinesfalls unterschreiten (gesetzliches Leitbild)
- Vielfaches der Versicherungssumme könnte eher wirksam sein als niedrige Summe
- Arg. e contrario: Für Makler aber keine rechtfertigenden Normen wie in der BRAO

Haftungsbegrenzungsklausel:

§ 65 VVG:

Die §§ 60 bis 63 gelten nicht für die Vermittlung von Versicherungsverträgen über Großrisiken im Sinn des § 210 Absatz 2.



Großrisiko als Ausnahme?

- Wenn schon gar keine Vermittlungspflichten bestehen, müsste dann nicht Haftungsbeschränkung möglich sein?
- Gleiche Pflichten entstehen aber wohl durch Maklervertrag
- AGB-Kontrolle bleibt aber parallel bestehen, daher bleibt gesetzlicher Rahmen wegen Leitbildfunktion weitestgehend gültig
- Haftungsbegrenzungen lassen sich aber vermutlich eher rechtfertigen, Vermittlungshaftung lässt sich womöglich einbeziehen

Haftungsbegrenzungsklausel



- Beschränkung der Höhe nach
- Ohne Erfassung Personenschäden
- Ohne Erfassung Vermittlungshaftung
- Summe hoch bemessen
- Kein Unterschreiten der Pflichtversicherungssumme
- Summe, wenn möglich, Vielfaches der Pflichtvers.

- (1) Die Haftung für schuldhaft verursachte Vermögensschäden des Auftraggebers wird im Falle einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Versicherungsmaklers auf die gesetzliche Pflichtversicherungssumme, die ab dem 09.10.2024 EURO 1.564.610,00 (in Worten: eine Million fünfhundertvierundsechzigtausendsechshundertzehn Euro) für jeden Versicherungsfall beträgt, begrenzt.
- (2) Es wird ferner die Haftung für Vermögensschäden des Auftraggebers bei fahrlässigen Pflichtverletzungen der danebenstehenden Betreuungs- und Verwaltungspflichten, insbesondere die Unterstützung des Kunden bei der Abwicklung von Leistungsansprüchen im Schadenfall, auf die gesetzliche Pflichtversicherungssumme, die ab dem 09.10.2024 EURO 1.564.610,00 (in Worten: eine Million fünfhundertvierundsechzigtausendsechshundertzehn Euro) für jeden Versicherungsfall beträgt, begrenzt.
- (3) Diese Haftungsbeschränkungen nach den Absätzen 1.) und 2.) gelten nicht, soweit die Haftung
 - auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht,
 - oder auf einer Verletzung der §§ 60 bis 66 VVG beruht,
 - oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht.
- (4) Der Versicherungsmakler kann sich nur für seinen Auftraggeber gegen Vermögensschäden aus der Beratungshaftung projektbezogen gesondert und auch höher zusätzlich versichern. Dieser erweiternde und zusätzliche Versicherungsschutz des Versicherungsmaklers gegen schuldhafte Beratungspflichtverletzungen wegen Vermögensschäden des Auftraggebers und die hierfür entstehende jährliche Versicherungsprämie ist vom Auftraggeber gesondert zu vergüten. Wünscht der Auftraggeber diesen kostenpflichtigen und projektbezogenen Versicherungsschutz, so hat er den Versicherungsmakler nachweislich und ausdrücklich zu beauftragen, hierfür gesonderte Angebote einzuholen und dem Auftraggeber zum Zwecke des Vertragsabschlusses vorzustellen. Dieser gesonderte Versicherungsschutz steht dem Auftraggeber erst nach rechtsverbindlichem Vertragsschluss und nach erfolgter fristgemäßer Prämienzahlung zu.
- (5) Vereinbart der Auftraggeber eine projektbezogene Höherversicherung im Sinne von Abs. 4 tritt für die Haftung des Versicherungsmaklers im Zusammenhang mit dem abgesicherten Projekt die vereinbarte Versicherungssumme jeweils an die Stelle der Höchsthaftungssummen im Sinne der Abs. 1 und 2; die Regelung des Abs. 3 bleibt unberührt. Mit Beendigung der projektbezogenen Absicherung – egal aus welchem Grund – gelten wieder die Höchsthaftungssummen der Abs. 1 und 2, es sei denn, der Makler hat die Beendigung der projektbezogenen Absicherung schuldhaft zu vertreten.

Mittelbare Haftungsbeschränkung bei Versicherungsmaklern

Was hat der Makler in der Betreuung zu leisten?

- Differenzierung zwischen Vertrag und Rechtsprechung
- Maßgeblich hierbei Sachwalter-Urteil
- BGH hat umfangreiche Pflichten – insbesondere in der Betreuung festgelegt
- Der Makler ist Sachwalter des Kunden, er steht also im Lager des Versicherungsnehmers
 - Makler muss Interessen des Kunden wahren
 - Weite Pflichtenauslegung
 - Maßstab für gerichtliche Kontrolle



Einzelne Maklerpflichten:

Im **Vermittlungsvorgang:**

- **Risikoerfassung** und **Deckungsanalyse**
(OLG Köln Urt. v. 30.5.2017 – 9 U 129/15)
- **(Un)eingeschränkte Marktanalyse**
(§ 60 Abs. 1 VVG)
- Solvenzprüfung des VR?
- Untersuchung des zu versichernden Objekts?

In der **Betreuung:**

- Zwingende Betreuungspflicht?
- **Dauernde Überprüfung auf Anpassungsbedarf**
- **Schadenunterstützung**

Risikoerfassung und Deckungsanalyse:

- Bedarfsermittlung ist Hauptleistungspflicht
- Bedarfsermittlung besteht, soweit ein Anlass besteht
- Beratungspflicht beschränkt sich auf angefragten Versicherungsschutz bzw. das zu versichernde Risiko
- Ausmaß der Fragepflicht ist abhängig vom Anlass der Beratung, im Zweifel muss VM den wahren Wunsch des VN erst herausfinden (BGH, Urteil vom 26.3.2014 – IV ZR 422/12)

- Die Pflichten des Maklers gehen weit (BGH, Urteil vom 10.3.2016 – I ZR 147/14).
- Vertragliche Einschränkungen über AGB und individualvertraglich kaum denkbar
-> VN gibt Anlass vor
- Nur umfangreiche Dokumentation kann Zweifelsfälle lösen
- Beweislastumkehr im Gerichtsverfahren
 - Nirgends wird so viel gelogen wie vor Gericht!

(Un)eingeschränkte Beratungsgrundlage:



- Kundenempfehlung auf eine „**hinreichende Zahl von auf dem Markt**“ angebotenen Versicherungsverträgen und Versicherern“ zu stützen
- Makler hat **alle** in Frage kommenden Produkte aller Versicherer zu berücksichtigen – auch Direktversicherer (Verivox-Entscheidung; OLG Karlsruhe Urt. v. 22.9.2021 – 6 U 82/20)
- Praktisch und auch theoretisch undenkbar – viele Deckungskonzepte gar nicht erreichbar, weil Sondercover oder gar nicht marktbekannt

- Makler kann Beratungsgrundlage beschränken, wenn er VN im Einzelfall auf eine eingeschränkte Versicherer- und Vertragsauswahl hinweist, § 60 Abs. 1 S.2 VVG
- Teilweise wird auf Grund der Gesetzesbegründung diskutiert, dass ein Hinweis – trotz Wortlaut (!) – nicht ausreichend ist und es einer Vereinbarung bedarf
- VM muss bei Einschränkung **alle** Versicherer ausdrücklich benennen (§ 60 Abs. 2 S. 1 VVG)
- Empfehlung: Einschränkung im Maklervertrag vereinbaren und Versichererliste der Beratungsdoku beifügen

Prüfung der Solvenz des Versicherers:



- Makler zum Schadenersatz verpflichtet, weil er bei nicht auf kleinen unbekanntem ausländischen VR als Risikoträger hinwies (OLG Saarbrücken 5 U 37/20).
- Allgemeine Erwartungshaltung des VN, dass Antrag bei solventem VN gestellt wird; nicht der Fall, wenn VR im Ausland ansässig, den dortigen Regelungen unterstehende Versicherungsgesellschaft ist
- Im Umkehrschluss keine Solvenzprüfung in DE? Insolvenz Element wird dies wohl zeitnah zeigen

- Eigene Meinung:
- Keine eigene und ständige Prüfpflicht des VM; Aufgabe der BaFin und Solvency II
- Allenfalls Rückgriff auf Ratings bei int. Großrisiken aus dem Finanzbereich
- Verpflichtung zur Analyse und Hinweis an VN dann, wenn in Presse Hinweise auf wirtschaftliche Schieflage ersichtlich oder dem Makler auf anderem Wege bekannt (Sphärentheorie, später mehr)

Untersuchung des zu versichernden Objekts:

- VM muss von sich aus Risiko untersuchen und Objekt eigenständig prüfen (BGH IVa ZR 190/83)
- Was bedeutet das konkret? Muss VM wirklich eigenständig die Versicherungssumme bestimmen?
- VM verurteilt, weil er Gebäude nur von außen besichtigte, Leerstand bei Untersuchung von innen hätte erkannt (OLG Celle, Urt. v. 16.04.2009 11 U 220/08)
- Einschränkung wegen Kardinalspflicht schwierig; benennen Sie Ihre Leistungen, weisen den VN an ggf. einen Gutachter (Versicherungssumme) zu besorgen
- **Dokumentieren Sie, was besprochen wurde!**

- Eine **Abweichung** in dieser Größenordnung ist zumindest für einen Baufachmann, wie z. B. einen Architekten, **zu erkennen**, wenn er den Gebäudebestand entsprechend bewertet. Für einen **Versicherungsmakler ist die Abweichung ebenfalls zu erkennen**, weil er gehalten ist, einen **Baufachmann zur Überprüfung hinzuzuziehen**, wenn ihm die insoweit notwendigen baufachlichen Informationen fehlen und er sie aus eigener Sachkenntnis nicht beschaffen kann (OLG Hamm, Urt. v. 30. 4. 2012 – I-18 U 141/06).

Zwingende Betreuung:

- Ein Versicherungsmaklervertrag setzt nicht voraus, dass der Auftraggeber nach der getroffenen Vereinbarung dauerhaft zu betreuen ist (BGH, Urt. v. 28.6.2018 – I ZR 77/17)
- Betreuung ist Kardinalspflicht; Einschränkung per AGB daher wohl unwirksam (§ 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB)
- Vereinnahmung von Bestandsprovision indiziert Betreuungsauftrag, denn andernfalls keine Rechtfertigung

- Individual-vertraglich möglich; Transparenz wichtig
- Eingrenzungen vor Ausschluss: Zum Beispiel ausdrücklich ausschließen, dass turnusmäßige Prüfungen auf Aktualisierung o.ä. erfolgen (hierzu sogleich mehr)
- Tailor-made Maklervertrag bei Spezialmaklern
- Eigene Meinung: Zwingende Info an VR wg. § 6 VI VVG; Folgen für Bestandsprovision?

Dauernde Überprüfung auf Anpassungsbedarf:

- VM soll Verträge auf **erforderliche Anpassungen** hin beobachten, die vereinbarte **VersSumme** auf ihre **Angemessenheit** hin überprüfen und gegebenenfalls auf **Änderungen** des VersSchutzes drängen
- Nach Sphäre zu unterscheiden: Ändern sich Umstände des VN, muss Makler nur auf Initiative des VN tätig werden (OLG Frankfurt a. M - 4 U 223/15)
- Vertraglich, auch in den AGB, die Verpflichtung des Kunden benennen, Risikoveränderungen anzuzeigen
- Problem Altlasten: Es stellt sich die Frage, inwieweit nach vielen Jahren, z.B. bei völliger Neuaufstellung der Bedingungswerke zugunsten der VN, VM von sich aus tätig werden muss
- Nicht allein auf Klauselwerk verlassen, als good habit (großzügige) turnusmäßige Wiedervorlage der Kundenakte mit oberflächlicher Prüfung des bestehenden Versicherungsschutzes in die eigenen Prozesse implementieren
- Mailverkehr und Telefonnotizen gut dokumentieren

Schadenunterstützung:



- Pflichtenkreis des VM umfasst grundsätzlich auch die Hilfestellung bei der Regulierung eines Schadens (BGH, Urteil vom 16. 7. 2009 - III ZR 21/09)
- Pflichten bei der Schadenunterstützung im Einzelnen umstritten; Hilfestellung bei der „*sachgerechten Schadenanzeige*“
- VN darf Hinweise erwarten, wenn VN Nachteile drohen (Hinweis auf Obliegenheiten oder Fristen, z.B. Unfallversicherung)

- Vertraglich klar Ihre Dienstleistung benennen, was wollen Sie leisten?
- Grenzziehung zwischen Schadenunterstützung und Rechtsberatung leben: Wenn Regulierung wiederholt abgelehnt, Abgabe an Rechtsanwälte
- Umfassende Schadenbegleitung von der üblichen Schadenunterstützung abgrenzen – Schadenmanagementgesellschaft ausgründen oder Schadenmanagementhonorar erwägen?

Zusammenfassung:

Welche Impulse nehmen Sie mit?

Haftungsbeschränkung
eher für den Worst-Case!

Vermittlungspflichten
nehmen, wie sie sind,
Betreuung vertraglich
definieren!

Unabdingbares fehlerfrei
erfüllen und
Alternativvergütung
suchen!

Haftungsklausel
großzügig und nur für
leichte Fahrlässigkeit!

Finger weg vom
Beratungsverzicht!

Beratungsgrundlage klar
definieren und lückenlos
dokumentieren!

Aufgaben des VN
benennen und diesen in
die Pflicht nehmen!

***Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!***

Ich hoffe, es hat Ihnen auch
viel Spaß gemacht!
Danke!



KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE